

Rubrik: Gerichtliche Entscheide, Vorladungen und Bekanntmachungen

Unterrubrik: Gerichtlicher Entscheid

Publikationsdatum: KABSO 27.07.2026

Öffentlich einsehbar bis: 27.08.2026

Meldungsnummer: GE-SO05-0000003390

Publizierende Stelle

Richteramt Olten-Gösgen, Römerstrasse 2, 4600 Olten

Urteil – Pinar Kahraman

Gesuchsgegnerin

Pinar Kahraman

Wohnsitz:

4663 Aarburg

Geschäftsnummer

OGZPR.2026.655

Urteil

In Sachen Würth Leasing AG, gegen Pinar Kahraman, Aarburg (Post unzustellbar), betreffend Rechtsöffnung hat der Amtsgerichtspräsident von Olten-Gösgen am 7. Juli 2026 erkannt:

1. In der Betreibung Nr. 808079 des Betreibungsamtes Olten-Gösgen vom 17. September 2025 wird für den Betrag von CHF 38'000.00 die provisorische Rechtsöffnung erteilt.
2. Die Gesuchsgegnerin hat der Gesuchstellerin die Betreibungskosten von CHF 136.50 zu ersetzen.
3. Die Gesuchsgegnerin hat der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung von CHF 100.00 zu bezahlen.
4. Die Gerichtskosten von CHF 500.00 werden der Gesuchsgegnerin auferlegt und in Rechnung gestellt. Die Zentrale Gerichtskasse des Kantons Solothurn wird angewiesen, der Gesuchstellerin den bezahlten Kostenvorschuss von CHF 400.00 zurückzuerstatten.

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Jede Partei kann innert 10 Tagen seit Eröffnung dieses Entscheides eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides.

Kontaktstelle

Richteramt Olten-Gösgen

Römerstrasse 2

4600 Olten